



Grundprinzipien des Immaterialgüterrechts

10. Januar 2020

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 4 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	19.5 Punkte	≈29.0% des Totals
Aufgabe 2	16 Punkte	≈23.5% des Totals
Aufgabe 3	15 Punkte	≈22.0% des Totals
Aufgabe 4	16 Punkte	≈23.5% des Totals
Zusatzpunkte	max. 1.5 Punkte	≈ 2.0% des Totals
Total	68 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1

- a) Nennen Sie die zentralen Elemente des Erfindungsbegriffes. (2 Punkte)
- b) Inwiefern kommt es bei der Patenterteilung auf den «Fachmann» an, wie lässt sich dieser Personentyp beschreiben und wo ist er geregelt? (6 Punkte)
- c) Grenzen Sie das Patent vom Designschutzrecht ab. Ist ein gleichzeitiger Patent- und Designschutz möglich? (3 Punkte)
- d) Beschreiben Sie die Normaussage von Art. 10 Abs. 3 URG und die Besonderheit, die er für Computerprogramme im Vergleich zu anderen Werkarten vorsieht. Sollte die Regelung aus Ihrer Sicht auf andere elektronische Werkarten ausgedehnt werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht. (5 Punkte)
- e) Was besagt das Eintragungsprinzip im Markenrecht? Benennen Sie eine Ausnahme, die das MSchG vom Eintragungsprinzip vorsieht. (3.5 Punkte)

Aufgabe 2

Die A GmbH befasst sich mit der Herstellung von Baustoffmaterialien, insbesondere von Betonpflastersteinen. Sie ist seit 8 Monaten Inhaberin eines in der Schweiz eingetragenen Patents (Patent A), das einen bestimmten Pflastersteintyp zum Gegenstand hat.

Auch die B AG befasst sich mit Herstellung und Vertrieb von Betonpflastersteinen. Sie stellt bereits seit Jahren einen Pflastersteintyp her, von welchem die A GmbH behauptet, er verletze ihr Patent A. Die B AG ist hingegen der Meinung, dass das Patent A jedenfalls nie hätte erteilt werden dürfen.

- a) Welche patentrechtlichen Ansprüche könnte die A GmbH gegen die B AG geltend machen? Benennen Sie nur die Anspruchsgrundlage und den zentralen Anspruchsinhalt. (8 Punkte)
- b) Welche patentverfahrensrechtlichen Möglichkeiten stehen der B AG für einen Angriff auf das Patent A zur Verfügung, und wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten dieser Angriffsmöglichkeiten in materiellrechtlicher Hinsicht? (8 Punkte)

Aufgabe 3

Die chinesische Fluggesellschaft *Air China Limited* verwendet folgendes Logo, das einen aus den lateinischen Buchstaben V.I.P. stilisierten roten Phönix darstellt. Der Phönix wird von der *Air China Limited* als legendärer Vogel verstanden, der in China bereits seit der Antike als Symbol für Glück und Zufriedenheit verehrt wird.



[\(https://www.airchina.ch/\)](https://www.airchina.ch/)

Air China Limited schickt einen ihrer Vertreter zu Ihnen ins Anwaltsbüro und will nationalen Schutz in der Schweiz für die Wort-/Bildmarke IR 1'086'471 *Phoenix Miles* (fig.) für folgende Waren und Dienstleistungen der internationalen Klassen:

37: «Bauwesen; Reparaturwesen; Installationsarbeiten.»

39: «Transportwesen; Verpackung und Lagerung von Waren; Veranstaltung von Reisen.»

43: «Dienstleistungen zur Verpflegung von Gästen; Dienstleistung zur Beherbergung von Gästen.»

Die schwarz-weiss hinterlegte Wort-/Bildmarke sieht wie folgt aus:



- a) Der chinesische Vertreter der *Air China Limited* kennt sich mit dem Schweizer Markenrecht nicht aus. Erklären Sie ihm das nationale Registrierungsverfahren und welche Unterlagen er für die Registrierung einzureichen hat. (5 Punkte)
- b) Wird die *Air China Limited* mit der nationalen Registrierung in der Schweiz Erfolg haben? Argumentieren Sie. (10 Punkte)

Aufgabe 4

Die Vereinigung für Strassenverkehrsämter hat durch eine Arbeitsgruppe von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern für die theoretische Motorfahrzeugprüfung Fragen mit Antwortmöglichkeiten entwickelt, welche sich aus der Strassenverkehrsgesetzgebung ergeben. Die Fragen und Antworten wurden unsortiert in einer Excel-Tabelle aufgelistet sowie eine Vielzahl von Fotos von Verkehrssituationen in einem separaten Ordner zur Veranschaulichung hinterlegt. Die Excel-Tabelle und den Ordner mit Fotos hat die Vereinigung für Strassenverkehrsämter schliesslich auf einer CD-Rom herausgegeben. Des Weiteren gibt es eine Anleitung, wie die entsprechenden Elemente zusammengesetzt werden können, um Lernsoftwares zusammenzustellen. Es besteht keine individuelle Auswahl und Anordnung der einzelnen Elemente.

Ohne Lizenzberechtigung übernahm die X GmbH das Prüfungsmaterial, um basierend hierauf eine kostenpflichtige App zur Prüfungsvorbereitung zu programmieren und zu vertreiben. Die Vereinigung für Strassenverkehrsämter reichte bei Gericht ein Massnahmengesuch ein.

- a) Ist die Vereinigung für Strassenverkehrsämter aktivlegitimiert, also zur Rechtsdurchsetzung befugt? (8 Punkte)
- b) Wie beurteilen Sie die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Werks? (8 Punkte)